



LEBENSMITTELVERBAND
Deutschland

Lebensmittelverband
Deutschland e.V.
Food Federation Germany
Postfach 06 02 50
10052 Berlin
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Tel. +49 30 206143-0
Fax +49 30 206143-190
info@lebensmittelverband.de
lebensmittelverband.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 9-31
1040 Brüssel, Belgien
Tel. +32 2 508 1023
Fax +32 2 508 1025

Stellungnahme

Geplante Absenkung von Rückstandshöchstgehalten für Acetamiprid in bestimmten Lebensmitteln (Vorhaben PLAN/2024/1403 v 1; WTO/SPS-Notifizierung G/SPS/N/EU/787)

Der Lebensmittelverband Deutschland bezieht sich auf die WTO/SPS-Notifizierung G/SPS/N/EU/787 vom 12. Juli 2024, deren Gegenstand das Vorhaben PLAN/2024/1403 zur Absenkung von Rückstandshöchstgehalten für Acetamiprid in bestimmten Lebensmitteln darstellt (hier: Vorhaben PLAN/2024/1403 v 1). Gemäß den Erwägungsgründen wurde in diesem Jahr von der EFSA ein Statement veröffentlicht (*Statement on the toxicological properties and maximum residue levels of acetamiprid and its metabolites*; EFSA Journal 2024;22:e8759), mit dem u.a. die toxikologischen Referenzwerte für Acetamiprid (hier: ARfD für das akute Risiko und ADI für das chronische Risiko) abgesenkt wurden. In der Folge wurden die Rückstandshöchstgehalte (RHG) überprüft und bei einer Reihe an Warenarten eine Überschreitung der ARfD für Rückstände auf Höhe des RHG festgestellt. Für diese Warenarten soll der RHG nun entweder niedriger, das heißt, basierend auf einer sog. „fall back GAP“ festgelegt oder, wenn keine geeignete „fall back GAP“ ermittelt werden konnte, auf die offizielle analytische Bestimmungsgrenze („LOD“) abgesenkt werden.

Für die Kulturen, bei denen der RHG abgesenkt werden soll, soll es **keine Aufbrauchsmöglichkeiten** geben. Zudem ist eine **verkürzte „deferral period“** (Übergangsfrist bis zur Gültigkeit der neuen RHG) **von nur 3 Monaten** (der Standard sind 6 Monate) vorgesehen. Betroffen von dieser Maßnahme sind gemäß dem Verordnungsentwurf zum Vorhaben PLAN/2024/1403 v1: **Johannisbeeren, Bananen, Grüne Salate, Kraussalate, Spinat, Mangold, Äpfel, Birnen, Quitten, Aprikosen, Gemüsepaprika, Schlangengurken, Zucchini, Mispeln, Kirschen, Pfirsiche, Kelter- und Tafeltrauben, Brombeeren, Himbeeren, Blaubeeren, Cranberries, Stachelbeeren, Holunderbeeren, Tafeloliven, Tomaten, Auberginen, Melonen, Kürbisse, Wassermelonen, Brokkoli, Blumenkohl, Kopfkohl, Feldsalat, Rucola, roter Senf, Spargel, Rinderleber und andere essbare Innereien von Rindern.**

Angemessene Übergangsregelungen benötigt!

Die Rückstandshöchstgehalte für „frisches Obst und Gemüse“ gelten gleichfalls für (tief) gefrorene Ware. Nach Maßgabe von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelten sie weiterhin auch für damit und daraus hergestellte Produkte (verarbeitete Produkte, zusammengesetzte Produkte) unter Berücksichtigung von Verarbeitungsfaktoren und der Rezeptur. Es ist schlichtweg unmöglich, alle haltbar gemachten, verarbeiteten und zusammengesetzten Produkte innerhalb von 3 Monaten abzuverkaufen, nachdem die Verordnung in Kraft getreten ist, und hier helfen auch 20 weitere Tage zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der zugehörigen Verordnung nicht. Unternehmen benötigen Planbarkeit und Rechtssicherheit, wenn sie Produkte herstellen. Es reicht nicht, auf geplante Vorhaben oder WTO/SPS-Notifizierungen von Verordnungsentwürfen zu verweisen, denn der Einkauf von Ware innerhalb der Lieferkette erfolgt auf Basis rechtlich gültiger Höchstgehalte und nicht auf Annahmen, die evtl. in Zukunft gelten könnten. Solange ein Vorhaben nicht vom Ständigen Ausschuss und vom Europäischen Parlament angenommen wurde, besteht immer



LEBENSMITTELVERBAND Deutschland

noch die Möglichkeit, dass sich Änderungen an dem Vorhaben ergeben, so dass ein Vorgriff auf solche Entscheidungen keine Option für die Unternehmen darstellt.

Der Lebensmittelverband Deutschland hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass angemessene Übergangsregelungen, insbesondere für Produkte mit längerer Haltbarkeit, haltbar gemachte Produkte, verarbeitete und zusammengesetzte Produkte erforderlich sind. Eine Vernichtung rechtmäßig hergestellter Produkte ist weder aus Kostengründen noch aus Gründen der Nachhaltigkeit und Lebensmittelverschwendung vertretbar. Der Lebensmittelverband fordert daher ein Umdenken, insbesondere für Produkte mit längerer Haltbarkeit, haltbar gemachte Produkte, verarbeitete und zusammengesetzte Produkte. Sollte es nicht möglich sein, längere Übergangsregelungen für diese Produkte zu gewähren, müssen sie vom Anwendungsbereich solcher Regelungen ausgenommen werden.

Acetamidrid als Wirkstoff wird weiterhin benötigt

Der Lebensmittelverband hat von einem Mitgliedsverband ein Schreiben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz (DLR) mit der Bitte um Weiterleitung an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erhalten, in dem ausgeführt wird, dass der Wirkstoff Acetamidrid bei bestimmten Kulturen in Deutschland weiterhin benötigt wird. Bekanntermaßen bedeutet eine Absenkung des RHG auf die offizielle Bestimmungsgrenze in den meisten Fällen, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff nicht mehr möglich ist. Das Schreiben nennt in diesem Zusammenhang insbesondere verschiedene Gemüsearten. Näheres ist dem beigefügten Schreiben bitte selbst zu entnehmen (**Anlage**).

Der Lebensmittelverband Deutschland bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zum Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Lebensmittelverband Deutschland e.V.
Berlin, 3. September 2024

Lebensmittelverband Deutschland e. V.

Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. ist der Spitzenverband der deutschen Lebensmittelwirtschaft. Ihm gehören Verbände und Unternehmen der gesamten Lebensmittelkette „von Acker bis Teller“, also aus Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel und Gastronomie an. Daneben gehören zu seinen Mitgliedern auch private Untersuchungslaboratorien, Anwaltskanzleien und Einzelpersonen.



DLR Rheinland-Pfalz für wein- und gartenbauliche Berufsbildung, Beratung,
Forschung und Landentwicklung | Breitenweg 71 | 67435 Neustadt/WWeinstr.

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
Referat 313

Breitenweg 71
67435 Neustadt/WWeinstr.
Telefon 06321 671-0
Telefax 06321 671-222
dlr-rheinpfalz@dlr.rlp.de
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

28.08.2024

Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner-in / E-Mail	Telefon / Fax
--------------	-------------------	-----------------------------	---------------

-	-	[REDACTED]	[REDACTED]
---	---	------------	------------

Absenkung von Rückstandshöchstgehalten für Acetamiprid in bestimmten Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,

da derzeit innerhalb der europäischen Mitgliedsstaaten die Absenkung der Rückstandshöchstgehalte für Blatt- und Fruchtkulturen für den Wirkstoff Acetamiprid diskutiert wird, möchten wir Sie im Folgenden gerne nachdrücklich auf die daraus resultierenden Probleme für die Produktion von einigen Gemüsekulturen in Deutschland hinweisen.

Sollten die Rückstandshöchstgehalte für Acetamiprid, beispielsweise in Salaten, auf die offizielle, analytische Bestimmungsgrenze abgesenkt werden, ist die Versorgung mit frischen Salaten aus Deutschland gefährdet. Die Verknappung des Angebots wird durch Qualitätsmängel verursacht: Salat, der einen Besatz mit Blattläusen aufweist, wird vom Lebensmitteleinzelhandel schlichtweg nicht akzeptiert. Dieses Szenario könnte Realität werden, wenn die Europäische Kommission ihren Verordnungsentwurf PLAN/2024/1403 wie geplant umsetzt, denn eine Absenkung der Rückstandshöchstgehalte auf die Bestimmungsgrenze hätte zur Folge, dass der Wirkstoff nicht mehr eingesetzt werden könnte. Daher möchten wir Sie bitten, dass Sie sich gegen die Absenkung der Rückstandshöchstgehalte aussprechen.

Der Populationsentwicklung von Blattläusen, wie *Nasonovia ribis-nigri* oder *Myzus persicae*, oder auch der Kohlmottenschildlaus (Weißen Fliege) liegt ein exponentielles Wachstum zu Grunde. Bei günstigen Umweltbedingungen kann sich z.B. der Befall mit Blattläusen binnen weniger Tage vervielfachen. Eine rechtzeitige und wirkungsvolle Kontrolle ist daher der Schlüssel, das „Verlausen“ der Bestände zu verhindern.

1/3

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichbar:
montags bis donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
freitags von 09.00 - 12.00 Uhr
USt-IdNr.: DE 149056207 - UstNr. 26/673/0082/2 - EORI DE983960260137115-0002

Die Vorteile des Wirkstoffes Acetamiprid liegen in seiner lang anhaltenden Wirkung (bis zu 14 Tage gegen Blattläuse) und in seiner Beständigkeit gegenüber thermischer Degradation. Diese Eigenschaften helfen den Anbauern im Pflanzenschutzmanagement insofern, als dass weniger einzelne Behandlungen in den Flächen notwendig sind und die Wirksamkeit der Maßnahmen länger anhält als bei Pyrethroid-Einsätzen. Des Weiteren ist Acetamiprid eine wichtige Komponente im Resistenzmanagement. Während Acetamiprid an den Acetylcholinrezeptoren wirkt (IRAC 4A), blockieren Pyrethroide die Natriumkanäle der Insekten (IRAC 3A). Die Zulassung für das systemische Insektizid Spirotetramat (IRAC 23) ist ausgelaufen. Nach bisherigem Stand können Produkte mit diesem Wirkstoff ab Oktober 2025 nicht mehr eingesetzt werden. Die effektive Kontrolle von saugenden Insekten wird daher für die Salatbauern bald unmöglich, weil kein systemisches Insektizid mehr zur Verfügung stehen würde.

Nicht nur im Salat, auch in anderen Freilandkulturen wie Spinat, Mangold und Zucchini ist der Wirkstoff Acetamiprid ein wichtiger Baustein in den Strategien zur Kontrolle von Blattläusen. Darüber hinaus wird der Wirkstoff in Kohlgemüse (Blumenkohl, Kopfkohl, Kohlrabi und Rosenkohl), zur Bekämpfung der Kohlmottenschildlaus (Weiße Fliege), dringend gebraucht. Auch hier würden Einschränkungen in der Anwendung die Erzeugung, die jetzt schon eine Herausforderung ist, weiter verkomplizieren und das Anbauisiko erheblich steigern.

Im Gewächshaus (Schlangengurken, Gemüsepaprika) spielt Acetamiprid nur eine untergeordnete Rolle, da es auch auf Nützlinge schädigend wirkt. Dennoch kommt es auch hier zum Einsatz, als Korrekturmaßnahme, wenn Schädlinge wie Blattläuse und Weiße Fliege die Überhand gewinnen. Oder zur Bekämpfung von Wanzen, wie die marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halis*) bzw. der Grünen Reiswanze (*Nezara viridula*), die zum Teil jetzt schon empfindliche Schäden setzen und deren Zunahme, im Rahmen des Klimawandels, prognostiziert wird. Im Gewächshausbereich wird die Produktion von Fruchtgemüse, durch die Einschränkungen des Einsatzes von Acetamiprid, zwar nicht unmöglich, aber es ist ein weiterer Grund, warum der Pflanzenschutz für die Betriebe zum Stolperstein wird und dafür verantwortlich ist, dass Ware unbrauchbar wird.

Falls der Wirkstoff Acetamiprid in seiner Anwendung wie geplant reguliert wird, trifft das den Gemüsebau in Deutschland empfindlich und wird dafür verantwortlich sein, dass die Produktion von frischem Gemüse weiter in Drittstaaten abwandert. Ob aus andern Teilen der Welt Lebensmittel kommen, die gesundheitlich unbedenklicher sind als deutsche/europäische Erzeugnisse ist für uns fragwürdig. Wieviel vorbeugenden Verbrau-

cherschutz kann sich die Gesellschaft in Europa leisten? Wenn die Erzeugung von einzelnen Warengruppen derart erschwert wird, ist dem Verbraucher nicht gedient, denn er hat nichts mehr, aus heimischer Produktion, das er verbrauchen kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Namen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Lückenindikation (BLAG-Lück), Unterarbeitsgruppe Gemüsebau

Mit freundlichen Grüßen,

A redacted signature and name, consisting of a greyed-out area above a horizontal line, with another greyed-out area below the line.